THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT
MÄRZ 2012

BGH, Urteil vom 18.01.2012 – IV ZR 196/10 –
Wiederaufleben des Bezugsrechts eines ursprünglich als berechtigt genannten Erben in Bezug auf eine Lebensversicherung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.12.2011 – I-3 Wx 261/11 –
Keine ergänzende Auslegung des Erbvertrages ohne erkennbar richtungsweisende Andeutungen im Vertrag

OLG Köln, Beschluss vom 13.10.2011 – 4 UF 107/1 –
Vom Erblasserwillen abweichende Testamentsvollstreckung rechtfertigt Ergänzungspflegschaft für miterbendes Kind

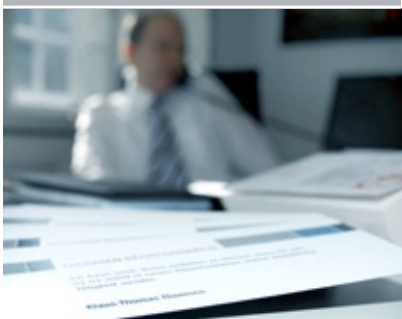

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Urteil vom 18.01.2012 – IV ZR 196/10 –

Wiederaufleben des Bezugsrechts eines ursprünglich als berechtigt genannten Erben in Bezug auf eine Lebensversicherung

Überträgt der Sicherungsnehmer die ihm abgetretenen Ansprüche aus einer Lebensversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers auf dessen Erben zurück, so lebt die „für die Dauer der Abtretung“ widerrufene Bezugsrechtsbestimmung bei dem ursprünglich als berechtigt Benannten wieder auf (Fortführung von BGHZ 187, 220).

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.12.2011
– I-3 Wx 261/11 –

Keine ergänzende Auslegung des Erbvertrages ohne erkennbar richtungsweisende Andeutungen im Vertrag

Bei der ergänzenden Auslegung von Erbverträgen kommt es auch dann nicht allein auf den hypothetischen Willen des Erblassers, sondern auf den übereinstimmenden hypothetischen Wille beider Beteiligten bzw. Vertragspartner an, wenn nur ein Vertragsteil vertragsmäßig bindend verfügt hat.

Für die Annahme einer durch ergänzende Auslegung des Erbvertrags zu schließenden Lücke dahin, dass die Vertragsschließenden bei Kenntnis der späteren Entwicklung (hier: geistige Behinderung des gemeinsam Sohnes) anders testiert, nämlich den Sohn nicht uneingeschränkt als Erben eingesetzt hätten, ist kein Raum, solange der Erbvertrage nicht andeutet, in welcher Weise er angepasst oder eine andere Form der letztwilligen Verfügung gewählt worden wäre.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Köln, Beschluss vom 13.10.2011 – 4 UF 107/1 –

Vom Erblasserwillen abweichende Testamentsvollstreckung rechtfertigt Ergänzungspflegschaft für miterbendes Kind

Das Familiengericht kann zur Interessenwahrnehmung eines minderjährigen Kindes in seiner Position als Miterbe insbesondere dann Ergänzungspflegschaft anordnen, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen. Dies kann im Zweifel bereits im Fall angenommen werden, dass nicht die ursprünglich testamentarisch eingesetzte Mutter des betroffenen Kindes zur Testamentsvollstreckerin berufen werden sollte, sondern deren Geschwister.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen